

07.08.18

G - FS - Fz - In - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen soll auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) erlassen werden. Sie soll Folgendes regeln:

- die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten nach § 27 PflBG,
- das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach den §§ 29 bis 31 PflBG,
- die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren nach § 33 Absatz 2 bis 7 PflBG,
- die Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 bis 3 PflBG, die Verrechnung nach § 34 Absatz 4 PflBG, die Abrechnung, Zurückzahlung und nachträgliche Berücksichtigung nach § 34 Absatz 5 und 6 PflBG,
- die Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35 PflBG,
- Vorgaben zum Verarbeiten personenbezogener Daten und zum Datenschutz, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erforderlich ist,
- die Durchführung jährlicher statistischer Erhebungen zur beruflichen Ausbildung in der Pflege als Bundesstatistik.

B. Lösung

Die Verordnung regelt Konkretisierungen und Einzelheiten der Finanzierung der Pflegeausbildung. Geregelt werden auch Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte. Zentral sind die Festlegungen, welche Kosten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets geltend machen können und welche Angaben sie im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die zuständige Stelle zu übermitteln haben.

Die Verordnung regelt die zu ihrer Durchführung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Aufbewahrungs- und Löschfristen für personenbezogene Daten.

Außerdem regelt sie auf Grundlage der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 PflBG jährliche statistische Erhebungen bei der zuständigen Stelle zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstehenden Mehr- und Minderausgaben hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 PflBG die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und die Durchführung statistischer Erhebungen regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 18/7823) zu dem Pflegeberufereformgesetz genannten Kosten. Der Erfüllungsaufwand für die Zusammenstellung und Übermittlung der Daten durch die zuständigen Stellen an die statistischen Landesämter ist dort enthalten. Zur Erstellung der zum Monitoring der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes erforderlichen Bundesstatistik entstehen zusätzlich Aufwände beim Statistischen Bundesamt und bei den statistischen Landesämtern.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstehenden

Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstehenden Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Statistische Bundesamt entstehen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 32 Tausend 7 Hundert Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 143 Tausend Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt soll finanziell im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit (Einzelplan 15) bzw. im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) ausgeglichen werden.

Für die statistischen Landesämter entstehen für die Erhebung und Übermittlung insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 250 Tausend Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 180 Tausend Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

07.08.18

G - FS - Fz - In - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung
nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung
statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungs-
verordnung - PflAFinV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 6. August 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen

(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Vom ...

Auf Grund des § 55 Absatz 1 und des § 56 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) verordnen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam und hinsichtlich § 56 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen
- § 3 Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets
- § 4 Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets
- § 5 Mitteilungspflichten vor Festsetzung von Ausbildungsbudgets
- § 6 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen
- § 7 Zurückweisung unplausibler Angaben
- § 8 Festsetzung der Ausbildungsbudgets
- § 9 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs
- § 10 Mitteilungspflichten und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser
- § 11 Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen
- § 12 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen
- § 13 Einzahlungen in den Ausgleichsfonds
- § 14 Höhe der Ausgleichszuweisungen
- § 15 Zahlung der Ausgleichszuweisungen
- § 16 Abrechnung der Ausgleichszuweisungen
- § 17 Abrechnung der Umlagebeträge
- § 18 Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Einrichtungen
- § 19 Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen

§ 20 Rechnungslegung

Teil 2

Durchführung statistischer Erhebungen

§ 21 Art und Zweck, Umfang

§ 22 Erhebungsmerkmale

§ 23 Hilfsmerkmale

§ 24 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

§ 25 Auskunftspflicht

§ 26 Übermittlung

Teil 3

Verarbeitung personenbezogener Daten; Inkrafttreten

§ 27 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1 Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Anlage 2 Erforderliche Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets

Teil 1

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Sektor im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die jeweilige Gesamtheit der Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Pflegeberufgesetzes in den Bereichen „voll- und teilstationär“ oder „ambulant“.

(2) Pflegefachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufgesetz erteilt wurde.

(3) Festsetzungsjahr im Sinne dieser Verordnung ist das Vorjahr des jeweiligen Finanzierungszeitraums nach dem Pflegeberufgesetz.

(4) Träger der praktischen Ausbildung im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes, die mindestens einen Ausbildungsvertrag mit einer Auszubildenden oder einem Auszubildenden abgeschlossen haben.

(5) Träger im Sinne dieser Verordnung bezeichnet den Rechtsträger einer Einrichtung oder Pflegeschule.

§ 2

Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen

Die Befugnis der Länder, für staatliche Pflegeschulen die Rechtsträgerschaft für das Finanzierungsverfahren nach dieser Verordnung gesondert zu regeln, bleibt unberührt.

§ 3

Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets

(1) Die bei der Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 27 des Pflegeberufegesetzes berücksichtigungsfähigen Kosten sind anhand der in Anlage 1 aufgeführten Kostentatbestände zu bestimmen.

(2) Die Ausbildungskosten sind prospektiv zu bestimmen.

(3) Werden bei einem Träger der praktischen Ausbildung oder in einer Pflegeschule andere Ausbildungsberufe unterrichtet, die nicht unter das Pflegeberufegesetz fallen, sind Kosten, die für diese Ausbildungsberufe anfallen, nicht berücksichtigungsfähig. Soweit Personal- oder Sachmittel sowohl für andere Ausbildungsberufe als auch für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz genutzt werden, können diese in Höhe des auf die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz entfallenden Anteils der Kosten berücksichtigt werden.

(4) Zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten können Ist-Kosten-Daten herangezogen werden. Die Richtigkeit der Ist-Kosten ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

(5) Die Pauschalen nach § 30 des Pflegeberufegesetzes und die Individualbudgets nach § 31 des Pflegeberufegesetzes sind so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig durch die Ausbildungsbudgets finanziert werden.

§ 4

Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets

(1) Werden Pauschalen nach § 30 des Pflegeberufegesetzes vereinbart, können mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 in einer Pauschale zusammengefasst werden.

(2) Eine Differenzierung der Pauschalen für einen Kostentatbestand ist nur bis zum Festsetzungsjahr 2028 zulässig und nur dann, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder für alle Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen.

(3) Die zuständige Stelle veröffentlicht die Pauschalen und die Differenzierungskriterien.

§ 5

Mitteilungspflichten vor Festsetzung von Ausbildungsbudgets

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen haben der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres jeweils folgende Angaben mitzuteilen:

1. die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets nach Anlage 2,
2. die Zahl der voraussichtlichen Auszubildenden oder voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum,
3. bei einer Finanzierung über Pauschalbudgets die Angaben, die im Falle von § 4 Absatz 2 Satz 1 zur Festsetzung der Pauschalen nach den vereinbarten Differenzierungskriterien maßgeblich sind,
4. bei einer Finanzierung über Individualbudgets die Höhe des vereinbarten oder von der Schiedsstelle festgesetzten Individualbudgets.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind zu begründen.

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung haben jeweils mit den Angaben nach Absatz 1 zugleich die Angaben zur Berechnung der Mehrkosten der Auszubildendenvergütung nach § 27 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes mitzuteilen.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen teilen der zuständigen Stelle einen Monat vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung eine Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit. Danach teilt jeder Träger der praktischen Ausbildung und jede Pflegeschule der zuständigen Stelle eingetretene Änderungen hinsichtlich der Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 unverzüglich mit. Die Pflegeschulen teilen bei der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 zusätzlich mit, ob wegen der Änderung der Schülerzahl eine Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt.

§ 6

Zurückweisung unangemessener Auszubildendenvergütungen

(1) Teilt ein Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle eine unangemessen niedrige Auszubildendenvergütung mit, wirkt die zuständige Stelle darauf hin, dass der Träger der praktischen Ausbildung eine angemessene Auszubildendenvergütung vereinbart, und fordert den Träger der praktischen Ausbildung auf, der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats die Vereinbarung einer angemessenen Auszubildendenvergütung nachzuweisen. Weist der Träger der praktischen Ausbildung die vereinbarte angemessene Auszubildendenvergütung nicht innerhalb der Monatsfrist nach, informiert die zuständige Stelle die Behörde, die für die Überprüfung der Geeignetheit dieser Einrichtung zur Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz zuständig ist.

(2) Teilt ein Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle eine unangemessen hohe Auszubildendenvergütung mit, berücksichtigt die zuständige Stelle die mitgeteilte Auszubildendenvergütung bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets nur bis zur Höhe einer angemessenen Auszubildendenvergütung. Die zuständige Stelle teilt dem Träger der praktischen Ausbildung mit, in welcher Höhe die mitgeteilte Auszubildendenvergütung als angemessene Auszubildendenvergütung berücksichtigt wird.

§ 7

Zurückweisung unplausibler Angaben

(1) Die zuständige Stelle prüft die Plausibilität der mitgeteilten Auszubildenden- oder Schülerzahlen anhand der mitgeteilten Begründung und der bisherigen Auszubildenden- oder Schülerzahlen. Hält die zuständige Stelle die Angaben für unplausibel, fordert sie den Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule auf, innerhalb von zwei Wochen plausible Auszubildenden- oder Schülerzahlen mitzuteilen.

(2) Teilt ein Träger der praktischen Ausbildung oder eine Pflegeschule der zuständigen Stelle innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 keine plausiblen Auszubildenden- oder Schülerzahlen mit, nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung anhand der ihr vorliegenden Erkenntnisse vor.

§ 8

Festsetzung der Ausbildungsbudgets

(1) Die zuständige Stelle setzt für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule das jeweilige Ausbildungsbudget fest. Auf dieser Grundlage berechnet die zuständige Stelle für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule den Anteil je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat.

(2) Wenn ein Träger der praktischen Ausbildung eine unangemessen niedrige Ausbildungsvergütung mitgeteilt hat, ermittelt die zuständige Stelle für diesen Träger zur Festsetzung des Finanzierungsbedarfs ein vorläufiges Ausbildungsbudget. Dabei berücksichtigt sie eine Ausbildungsvergütung in angemessener Höhe. Erst wenn der Träger der praktischen Ausbildung die Vereinbarung einer angemessenen Ausbildungsvergütung nachgewiesen hat, setzt die zuständige Stelle das Ausbildungsbudget fest.

§ 9

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

(1) Im Festsetzungsjahr 2019 setzt die zuständige Stelle zur Bildung einer Liquiditätsreserve einen Aufschlag von 3 Prozent auf die Summe aller Ausbildungsbudgets fest. Ab dem Festsetzungsjahr 2020 berechnet die zuständige Stelle den Aufschlag so, dass im Ausgleichsfonds erneut 3 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets als Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen.

(2) Ab dem Festsetzungsjahr 2021 berücksichtigt die zuständige Stelle die Summe der Differenzbeträge, die von den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes nach § 17 Absatz 1 mitgeteilt werden, bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen.

(3) Die zuständige Stelle setzt die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen gesondert bis zum 15. September des Festsetzungsjahres fest und veröffentlicht diese.

§ 10

Mitteilungspflichten und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser

(1) Die Landeskrankenhausgesellschaften teilen der zuständigen Stelle bis zum 1. April des Festsetzungsjahres Name, Träger und Anschrift der Krankenhäuser im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes mit. Die zuständige Stelle wird die Daten nach Satz 1 aus dem bundesweiten Verzeichnis nach § 293 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die zugelassenen Krankenhäuser abrufen, sobald es seinen Regelbetrieb aufnimmt.

(2) Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes teilen der zuständigen Stelle bis zum 30. November des Festsetzungsjahres gemeinsam die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrags nach § 33 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes mit. Die zuständige Stelle setzt diesen Zuschlag oder Teilbetrag und den monatlichen Umlagebetrag bis zum 15. Dezember des Festsetzungsjahres gegenüber den Krankenhäusern fest. Der Umlagebetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Zuschlags oder des Teilbetrags mit der voraussichtlichen Zahl der voll- und teilstationären Fälle des Krankenhauses und der Berücksichtigung des Differenzbetrags nach § 17 Absatz 1 beim jeweiligen Krankenhaus.

§ 11

Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen teilen der zuständigen Stelle bis zum 1. April des Festsetzungsjahres Name, Träger und Anschrift der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes mit.

(2) Die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte mit, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind. Ambulante Pflegeeinrichtungen teilen dabei zusätzlich mit, welcher Anteil an Vollzeitäquivalenten auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt.

(3) Die stationären Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die für die jeweilige Einrichtung nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten mit.

(4) Die ambulanten Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die Anzahl der in den 12 Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte mit.

§ 12

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

(1) Der Finanzierungsbedarf, der nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes durch die Pflegeeinrichtungen aufzubringen ist, wird im Verhältnis der Zahl der in den jeweiligen Sektoren beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte auf die Sektoren aufgeteilt. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen wird bei dieser Aufteilung nur der Anteil an Pflegefachkräften berücksichtigt, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt.

(2) Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 1 für den stationären Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen für die Einrichtung zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten zu der Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten im stationären Sektor zum selben Zeitpunkt.

(3) Der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 1 für den ambulanten Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis der in den 12 Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte zur Gesamtzahl der Punkte oder Zeitwerte im ambulanten Sektor im selben Zeitraum. Das Nähere zu diesem Verfahren regeln die Länder.

(4) Die zuständige Stelle setzt bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen fest. Hierbei berücksichtigt sie den Differenzbetrag nach § 17 Absatz 1 der jeweiligen Einrichtung.

§ 13

Einzahlungen in den Ausgleichsfonds

(1) Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes zahlen den monatlichen Umlagebetrag nach § 10 Absatz 2 oder § 12 Absatz 4 jeweils bis zum zehnten eines Kalendermonats, erstmals zum 10. Januar 2020.

(2) Die jährlichen Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung erfolgen jeweils zum 30. November des Festsetzungsjahres, erstmals zum 30. November 2019.

§ 14

Höhe der Ausgleichszuweisungen

(1) Die Höhe der Ausgleichszuweisung ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der Auszubildenden des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung oder der Zahl der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Pflegeschule mit dem Anteil des monatlichen Ausbildungsbudgets nach § 8 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die zuständige Stelle berücksichtigt die mitgeteilten Änderungen der Angaben nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 im monatlichen Zahlverfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Bei Pflegeschulen berücksichtigt die zuständige Stelle abweichend von Satz 1 die

von den Pflegeschulen mitgeteilten Änderungen nur, wenn wegen der Änderungen der Schülerzahlen eine Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt.

§ 15

Zahlung der Ausgleichszuweisungen

(1) Die Ausgleichszuweisungen werden zum letzten Tag jeden Monats an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen gezahlt, erstmals zum 31. Januar 2020.

(2) Ist ein Träger der praktischen Ausbildung von der zuständigen Stelle nach § 6 Absatz 1 Satz 1 aufgefordert worden, der zuständigen Stelle die Vereinbarung einer angemessenen Ausbildungsvergütung nachzuweisen, setzt die zuständige Stelle die Zahlung der Ausgleichszuweisung bis zum Eingang dieses Nachweises aus.

§ 16

Abrechnung der Ausgleichszuweisungen

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen legen der zuständigen Stelle die Abrechnung nach § 34 Absatz 5 und 6 des Pflegeberufgesetzes bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vor. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers für den Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule vorliegt, ist auch diese vorzulegen.

(2) Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Abrechnung der an die Pflegeschulen gezahlten Ausgleichszuweisungen, ob durch eine unterjährige Änderung der Schülerzahlen eine Klasse neu eingerichtet wurde oder weggefallen ist.

(3) Ein Träger der praktischen Ausbildung hat der zuständigen Stelle auf Anforderung Nachweise für die nach § 5 mitzuteilenden Angaben zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets und zur Berechnung der Ausgleichszuweisung, insbesondere die Ausbildungsverträge, vorzulegen.

§ 17

Abrechnung der Umlagebeträge

(1) Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes legen der zuständigen Stelle bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vor und teilen den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag mit. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers für das Krankenhaus oder die Pflegeeinrichtung vorliegt, ist auch diese vorzulegen.

(2) Die zuständige Stelle gleicht den Differenzbetrag nach Absatz 1 innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus.

§ 18

Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Einrichtungen

(1) Nach dem 1. April des Festsetzungsjahres teilen die Landeskrankenhausgesellschaften der zuständigen Stelle unverzüglich jede eingetretene Änderung im Bestand der Krankenhäuser im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes mit. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle setzt den monatlichen Umlagebetrag gegenüber einem Krankenhaus, das den Betrieb aufgenommen hat, zum nächstmöglichen Zeitpunkt fest. Der Umlagebetrag wird nach § 10 Absatz 2 Satz 3 ermittelt.

(2) Nach dem 1. April des Festsetzungsjahres teilen die Landesverbände der Pflegekassen der zuständigen Stelle unverzüglich jede eingetretene Änderung im Bestand der Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Pflegeberufgesetzes mit. Pflegeeinrichtungen, die den Betrieb aufgenommen haben, nehmen die Mitteilungen nach § 11 Absatz 3 oder 4 unverzüglich vor. Die zuständige Stelle setzt den monatlichen Umlagebetrag gegenüber einer Pflegeeinrichtung, die den Betrieb aufgenommen hat, zum nächstmöglichen Zeitpunkt fest. Der Umlagebetrag wird nach § 12 Absatz 2 oder 3 ermittelt.

(3) Mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung endet die Pflicht zur Zahlung von Umlagebeträgen für die Zukunft.

§ 19

Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen

(1) Wer den Betrieb eines Trägers der praktischen Ausbildung nach § 8 des Pflegeberufgesetzes oder einer Pflegeschule nach § 9 und § 65 des Pflegeberufgesetzes aufnimmt oder aufgibt, hat dies der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen, die den Betrieb aufnehmen, teilen der zuständigen Stelle unverzüglich die Angaben nach § 5 mit und erhalten zum nächstmöglichen Zeitpunkt Ausgleichszuweisungen.

(3) Mit der endgültigen Aufgabe des Betriebes eines Trägers der praktischen Ausbildung oder einer Pflegeschule endet der Anspruch auf Ausgleichszuweisungen für die Zukunft. Eine Abrechnung nach § 16 hat zu erfolgen.

§ 20

Rechnungslegung

(1) Die zuständige Stelle stellt für das Sondervermögen für den Schluss eines jeden Finanzierungszeitraums je nach Rechtsform eine Jahresrechnung (Haushalts- und Vermögensrechnung) nach den Vorgaben der anzuwendenden Landeshaushaltsordnung oder einen Jahresabschluss nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs auf.

(2) Die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss sind bis zum 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Kalenderjahres aufzustellen.

Teil 2

Durchführung statistischer Erhebungen

§ 21

Art und Zweck, Umfang

(1) Zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen erfassen

1. die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen,
2. die in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufegesetzes befindlichen Personen und
3. die Ausbildungsvergütungen.

§ 22

Erhebungsmerkmale

(1) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 werden Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. Art des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflegeberufegesetzes,
2. Art der Trägerschaft jedes Trägers der praktischen Ausbildung und jeder Pflegeschule nach öffentlich, privat oder frei gemeinnützig.

(2) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 werden Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. für jede sich in der Ausbildung nach Teil 2 oder Teil 5 des Pflegeberufegesetzes befindliche Person:
 - a) das Geschlecht,
 - b) das Geburtsjahr,
 - c) das Datum des Beginns der Ausbildung,
 - d) der Ausbildungsumfang nach Voll- oder Teilzeit,
 - e) die Tatsache des Erhalts von Fördermitteln nach § 81 des Dritten Buches oder nach § 16 des Zweiten Buches in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - f) die Bezeichnung des Trägers der praktischen Ausbildung und der besuchten Pflegeschule,

2. für Personen, die die Ausbildung während des Berichtsjahres beendet haben, zusätzlich Angaben zu Datum und Grund der Beendigung der Ausbildung einschließlich Art des Abschlusses.

(3) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 werden für jede sich in der Ausbildung befindliche Person Angaben über die vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung pro Ausbildungsjahr erfasst.

§ 23

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle,
2. für die Erhebungen Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule,
3. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 24

Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

(1) Die Erhebungen werden jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) durchgeführt, erstmals für das Jahr 2020.

(2) Die Angaben nach § 22 werden jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erhoben.

(3) Die Angaben nach § 22 und § 23 sind bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Landesamt zu melden, erstmals zum 15. Februar 2021.

§ 25

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 23 Nummer 3 ist freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen der Länder.

§ 26

Übermittlung

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den fachlich zuständi-

gen obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Teil 3

Verarbeitung personenbezogener Daten; Inkrafttreten

§ 27

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle ist berechtigt, die in § 16 Absatz 3, § 23 Nummer 3 und Anlage 2 enthaltenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Die personenbezogenen Daten sind mindestens fünf Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraums aufzubewahren, es sei denn, andere gesetzliche Regelungen sehen eine längere Aufbewahrungsfrist vor. Danach sind sie zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1, zu § 4 Absatz 1)

Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände nach Teil 2 Abschnitt 3 und nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes

Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹⁾	Kostenartengruppen
A.	Kosten der Pflegeschule	
1.	Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung	Theoretischer und praktischer Unterricht
1.1	Schulleitung (insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben, auch soweit Aufgaben des Lehrpersonals)	
1.2	Hauptamtliches Lehrpersonal	
1.3	Nebenberufliches Lehrpersonal	
2.	Fahrtkostenerstattung des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals während der Praxisbegleitung	
3.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
3.1	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
3.2	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z.B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
3.3	Reisekosten und Gebühren z.B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
3.4	Büro- und Schulbedarf	
3.5	Porto- und Kommunikationskosten (z.B. Telefon und Onlinedienste)	
3.6	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
3.7	Anwendungssoftware	
3.8	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	

¹⁾ Die Kosten von weiteren aufgrund von Kooperationsverträgen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind miteinzubeziehen.

3.9	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommenssteuergesetzes)	
3.10	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
3.11	Personalbeschaffungskosten	
3.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
3.13	Sonstige Sachaufwandskosten	
4.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	Gemeinkosten (ggfs. anteilig)
4.1	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
4.2	Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.)	
4.3	Sonstige zentrale Dienste (z.B. technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.)	
5.	Betriebskosten des Schulgebäudes	
5.1	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Pflegeschule genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u.ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
6.	Sonstige Gemeinkosten	
B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
1.	Kosten der Praxisanleitung	

1.1	Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten	Praktische Ausbildung
1.2	Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufgesetzes einschließlich Reisekosten	
1.3	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter	
1.4	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten	
1.5	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z.B. Fahrtkostenerstattung)	
2.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
2.1	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
2.2	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z.B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
2.3.	Reisekosten und Gebühren z.B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
2.4	Bürobedarf	
2.5.	Porto- und Kommunikationskosten (z.B. Telefon und Onlinedienste)	
2.6	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
2.7	Anwendungssoftware	
2.8	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	
2.9	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommenssteuergesetzes)	
2.10	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
2.11	Personalbeschaffungskosten	
2.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
2.13	Sonstige Sachaufwandskosten	

3.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	Gemeinkosten (ggfs. anteilig)
3.1	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
3.2	Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.)	
3.3	Sonstige zentrale Dienste (z.B. technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.)	
4.	Betriebskosten der Gebäude	
4.1	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u.ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
5.	Sonstige Gemeinkosten	

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 1)

Erforderliche Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets

I. Träger der praktischen Ausbildung:

1. Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung und die Bankverbindung, sowie Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person,
2. Art der Einrichtung,
3. in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), einschließlich des Datums des Ausbildungsbeginns, des Datums des Ausbildungs-endes und des Ausbildungsumfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit),
4. Zahl der im Finanzierungszeitraum in der Ausbildung befindlichen Personen, aufgeschlüsselt nach Teilzeit und Vollzeit,
5. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 des Pflegeberufgesetzes je Auszubildender oder Auszubildendem, aufgeschlüsselt nach Monaten,
6. Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung einschließlich der Art (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes) und
7. die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem sowie den Arbeitgeberbruttobetrag.

II. Pflegeschulen:

1. Name und Anschrift des Trägers der Pflegeschule und die Bankverbindung, sowie Name und Anschrift der Pflegeschule sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person,
2. in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), einschließlich des Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes und des Umfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit),
3. Zahl der im jeweiligen Schuljahr in der Ausbildung befindlichen Personen, aufgeschlüsselt nach Teilzeit und Vollzeit,
4. anderweitig erhaltene Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung, beispielsweise Fördermittel nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen soll auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) erlassen werden.

Die Regelungen sind notwendig, um das Verfahren der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege auszugestalten. Dazu sind auch Vorgaben zum Datenschutz zu treffen. Außerdem enthält die Verordnung Vorschriften zur Durchführung jährlicher statistischer Erhebungen zur beruflichen Ausbildung in der Pflege. Diese dienen der Bewertung der neuen Pflegeausbildung.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Finanzierung der Pflegeausbildung ist in §§ 26 bis 36 PflBG geregelt. Sie erfolgt über Ausgleichsfonds, die von einer von den Ländern zu bestimmenden Stelle organisiert und verwaltet werden. In diese Ausgleichsfonds zahlen alle Krankenhäuser und alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen ein. Außerdem beteiligen sich die Länder sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die ausbildenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie die Pflegeschulen erhalten aus dem Ausgleichsfonds Zuweisungen zur Deckung der Kosten der Ausbildung.

Die Verordnung enthält auf der Grundlage der Ermächtigung in § 56 Absatz 3 PflBG Konkretisierungen und weitere Einzelheiten der Finanzierung der Pflegeausbildung (§ 2 bis § 20). Geregelt werden auch Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte. Zentral sind die Festlegungen, welche Kosten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets geltend machen können (Anlage 1) und welche Angaben sie im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die zuständige Stelle zu übermitteln haben (Anlage 2).

Die Verordnung regelt die zu ihrer Durchführung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Aufbewahrungs- und Löschfristen für personenbezogene Daten (§ 27).

Außerdem regelt sie auf Grundlage der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 PflBG jährliche statistische Erhebungen bei der zuständigen Stelle zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (§ 21 bis § 26).

Die Verordnung enthält keine Regelungen zu Investitionskosten der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, da diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG nicht zu den Ausbildungskosten gehören. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 82a Absatz 3 Nummer 3 erster Halbsatz Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie § 82 Absatz 2 und 9 SGB XI und den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), die vorsehen, dass die Länder die Investitionskosten tragen. Eine Verpflichtung der oder des Auszubildenden zur Zahlung einer Entschädigung, einer Vergütung oder eines Schulgelds für die Ausbildung ist nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 PflBG ausgeschlossen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 PflBG. Die Rechtsverordnung, die hinsichtlich § 56 Absatz 3 PflBG im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt, bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Aspekte des Finanzierungsverfahrens für die neue Pflegeausbildung, für die einheitliche Vorgaben erforderlich sind, um die Durchführung des Finanzierungsverfahrens zu gewährleisten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Pflegeberufegesetz ist die Grundlage für eine qualifizierte und den aktuellen Anforderungen an die Versorgung in der Pflege entsprechende Ausbildung der Pflegeberufe geschaffen worden. Das Gesetz wird durch die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen inhaltlich ausgefüllt und ergänzt. Damit trägt die Verordnung maßgeblich zur Bereitstellung einer hochwertigen pflegerischen Versorgung für die Menschen in Deutschland bei und entspricht der Managementregel 5 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden.

Aufgrund der steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen werden sich zukünftig auch die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht erhöhen. Dieser Entwicklung begegnet die Neuregelung der Ausbildungen zu den Pflegeberufen. Damit entspricht die Verordnung darüber hinaus auch der Managementregel 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

3. Demographische Auswirkungen

Die Pflegebranche ist von den demographischen Veränderungen besonders intensiv betroffen. Durch demographische und epidemiologische Entwicklungen sowie Veränderungen in den Versorgungsstrukturen wandeln sich die Anforderungen an die pflegerische Versorgung und an das Pflegepersonal.

Bereits heute besteht ein Mangel an qualifizierten Pflegefachkräften. Der Wettbewerb um potentielle Auszubildende wird sich verschärfen. Gleichzeitig wird der Bedarf an professioneller Pflege künftig weiter zunehmen, da ein Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu erwarten ist. Die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland steigt; chronische Erkrankungen, Multimorbidität und die Zahl demenziell und psychisch erkrankter Menschen nehmen zu. Zur Verbesserung der Pflegequalität muss das zunehmende

pflegewissenschaftliche Wissen besser genutzt werden. Um den Bedarf an Pflegefachkräften nachhaltig zu sichern, ist es wichtig, die Attraktivität der Pflegeausbildung zu steigern.

Mit dem Pflegeberufegesetz ist die Grundlage für eine qualifizierte und den aktuellen Anforderungen an die Versorgung in der Pflege entsprechende Ausbildung der Pflegeberufe geschaffen worden. Das Gesetz wird durch die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen inhaltlich ausgefüllt und ergänzt. Damit trägt die Verordnung maßgeblich dazu bei, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstehenden Mehr- und Minderausgaben hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

5. Erfüllungsaufwand

Im Folgenden wird der Aufwand des Statistischen Bundesamtes zur Erstellung der Bundesstatistik dargestellt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Monaten	Lohnsatz/ Stunde in Euro	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	6	-	30.745	2.000

Die Daten der statistischen Landesämter müssen vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Hierzu sind verschiedene Prozessschritte wie beispielsweise die Datengewinnung und -aufbereitung, das Analysieren der Ergebnisse und deren Verbreitung notwendig. Hierzu wird pro Jahr eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes (E9b) benötigt. Dadurch entstehen Personalkosten in Höhe von etwa 30 Tausend 7 Hundert Euro. Daneben entstehen Sachkosten in Höhe von 2 Tausend Euro.

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Monaten	Lohnsatz/ Stunde in Euro	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	24	-	141.578	2.000

Für die erstmalige Planung und Einrichtung der Bundesstatistik wurden 24 Personenmonate des höheren Dienstes (E13) ermittelt. Hierdurch entstehen Personalkosten in Höhe von etwa 141 Tausend Euro. Daneben entstehen Sachkosten in Höhe von 2 Tausend Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt soll finanziell im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit (Einzelplan 15) bzw. im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) ausgeglichen werden.

Für die statistischen Landesämter entstehen für die Erhebung und Übermittlung insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 250 Tausend Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 180 Tausend Euro.

6. Weitere Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 PflBG die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und die Durchführung statistischer Erhebungen regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (BT-Drs. 18/7823) zu dem Pflegeberufereformgesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine weiteren Kosten an.

7. Weitere Verordnungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Pflegeberufegesetz sieht in den §§ 33 Absatz 8, 62 und 68 bereits Befristungen und Evaluierungen zu Einzelaspekten vor. Ergänzende Regelungen in der Verordnung sind weder erforderlich noch sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land wird nach § 33 Absatz 1 PflBG über ein Umlageverfahren durch Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen und durch Direktzahlungen des Landes sowie der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht. Der von den Pflegeeinrichtungen zu zahlende Anteil ist nach § 33 Absatz 4 PflBG zunächst auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ aufzuteilen. Absatz 1 definiert daher den Begriff Sektor für den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu Absatz 2

Die Aufteilung des durch die Pflegeeinrichtungen zu zahlenden Anteils am Finanzierungsbedarf auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ sowie „ambulant“ erfolgt nach § 33 Absatz 4 PflBG nach dem Verhältnis der in den Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte. Die Aufteilung des sektoralen Betrages auf die einzelnen stationären Einrichtungen erfolgt gemäß § 12 Absatz 2 entsprechend der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräften nach Vollzeitäquivalenten. Absatz 2 definiert daher den Begriff Pflegefachkraft für den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Pflegehilfskräfte, die eine landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, welche die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllen, oder die eine landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe abgeschlossen haben, sind keine Pflegefachkräfte.

Zu Absatz 3

Nach § 26 Absatz 5 PflBG ist Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz jeweils das Kalenderjahr.

Im jeweiligen Vorjahr sind die Vorbereitungen zu treffen, damit im Finanzierungszeitraum Umlagebeträge nach § 33 Absatz 1 PflBG von allen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erhoben werden und Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 PflBG an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen gezahlt werden können. Zur terminologischen Vereinfachung wird in dieser Verordnung für den im Pflegeberufegesetz verwandten Ausdruck „Vorjahr des Finanzierungszeitraumes“ der Begriff Festsetzungsjahr eingeführt.

Zu Absatz 4 und 5

Die Begriffe „Träger der praktischen Ausbildung“ und „Träger“ werden in den Absätzen 4 und 5 für den Anwendungsbereich der Verordnung unter Berücksichtigung der im PflBG verwandten Terminologie definiert. Der Begriff „Träger der praktischen Ausbildung“ bezieht sich nach § 8 Absatz 2 PflBG ausschließlich auf Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG. Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung einschließlich der Organisation der praktischen Ausbildung. Der Begriff „Träger“ bezieht sich auf den Rechtsträger der jeweiligen Einrichtung oder Pflegeschule.

Zu § 2 (Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen)

Wenn in dieser Verordnung Rechte und Pflichten der Pflegeschulen geregelt werden, bezieht sich dies auf die Träger der Pflegeschulen. In einigen Ländern unterliegen die Pflegeschulen dem Schulrecht und sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Für diese Pflegeschulen regelt das Schulrecht teilweise, dass Kommunen Schulträger sind, aber der Personalaufwand vom Land getragen wird. § 2 stellt daher klar, dass das Land für staatliche Pflegeschulen für das Finanzierungsverfahren nach dieser Verordnung die Rechtsträgerschaft gesondert regeln kann. Der gesonderte Rechtsträger nimmt dann alle Rechte und Pflichten wahr, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Dies kann dazu führen, dass der gesonderte Rechtsträger die gesamten Ausgleichszuweisungen nach § 15 vereinbart. Er muss dann Zuweisungen für Aufwand, den er nicht selbst trägt, entsprechend weiterleiten. Die Vorschrift verwendet den auch vom PflBG verwandten Begriff „staatliche Pflegeschulen“ und umfasst alle öffentlichen Schulen sowie auch Schulen in kommunaler Trägerschaft.

Zu § 3 (Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets)

Die Vorschrift trifft allgemeine Regelungen für die Vereinbarung von Pauschalen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 PflBG und für die Vereinbarung von Individualbudgets nach § 31 Absatz 1 PflBG durch die dort jeweils genannten Parteien.

Beim Träger der praktischen Ausbildung umfasst das nach § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG von der zuständigen Stelle festzusetzende Ausbildungsbudget neben den Pauschalen die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Diese sind nach § 30 Absatz 1 Satz 3 PflBG für jede Einrichtung individuell zu ermitteln; sie können nicht pauschaliert werden. Individualbudgets werden nur dann vereinbart, wenn dies das jeweilige Land oder übereinstimmend die für die Verhandlung der Pauschalbudgets zuständigen Parteien schriftlich erklären. Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung oder die Finanzierung der Pflegeschulen abgegeben werden (§ 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 PflBG).

Zu Absatz 1

Die bei der Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung zu berücksichtigenden Kostentatbestände der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen werden in Anlage 1 abschließend aufgeführt. Anlage 1 orientiert sich an der Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Absatz 2 Nummer 1 KHG, die die im Rahmen der Finanzierung von Ausbildungskosten nach dem KHG zu berücksichtigenden Tatbestände enthält.

Zu Absatz 2

Die Ausbildungskosten sind stets prospektiv, das heißt auf die Zukunft gerichtet, zu ermitteln.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 ergibt sich, dass nur diejenigen Kosten berücksichtigungsfähig sind, die für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz anfallen. Nach Satz 2 können Personal- und Sachmittel, die teilweise für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und teilweise für andere Ausbildungsberufe genutzt werden, anteilig als Kosten berücksichtigt werden. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil der Nutzung für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz zu ermitteln, und es ist dieser Anteil zu Grunde zu legen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass im Rahmen der Vereinbarung von Pauschalen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 PflBG und im Rahmen der Vereinbarung von Individualbudgets nach § 31 Absatz 1 PflBG Ist-Kosten-Daten zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten herangezogen werden können. Sofern Ist-Kosten zur Plausibilisierung herangezogen werden, ist deren Richtigkeit durch geeignete Belege nachzuweisen. Hierzu kommt beispielsweise das Testat eines Wirtschaftsprüfers in Betracht. In diesem Fall sind auch die dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Ist-Kosten und Einnahmen der Pflegeeinrichtung, des Krankenhauses oder der Pflegeschule vorzulegen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sind die Pauschalen so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig finanziert werden. Für die Pflegeschulen sind die Qualitätsvorgaben insbesondere in § 9 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 PflBG in Verbindung mit § 65 Absatz 4 PflBG geregelt. Nach § 9 Absatz 3 PflBG können die Länder auch über die in § 9 geregelten Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen festlegen, welche die Pflegeschulen ebenfalls zu erfüllen haben.

Zu § 4 (Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 in einer Pauschale zusammengefasst werden können. Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind nach § 30 Absatz 1 Satz 3 PflBG nicht in die Vereinbarung von Pauschalen aufzunehmen. Das Pauschalbudget wird nach § 34 Absatz 5 Satz 2 PflBG der Abrechnung zu Grunde gelegt. Es erfolgt keine Abrechnung der einzelnen Kostenbestandteile.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Vereinbarung von Pauschalen sind Unterschiede zwischen Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen miteinander in Einklang zu bringen. Daher sind Pauschalen grundsätzlich einheitlich zu verhandeln oder von der Schiedsstelle festzulegen. Wenn dies nicht für sinnvoll erachtet wird, besteht die Möglichkeit, nach § 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 PflBG für Individualbudgets zu optieren. Um Fehlsteuerungen bei der vom Pflegeberufegesetz als Regelfall vorgesehenen Finanzierung über Pauschalbudgets zu vermeiden, wird in Absatz 2 dennoch eine Differenzierung von Pauschalen für einen Kostentatbestand für einen Übergangszeitraum bis zum Festsetzungsjahr 2028 zugelassen. Gleichlaufend zur Frist in § 9 Absatz 3 PflBG sind daher Differenzierungen bei den Pauschalen bis zum Finanzierungszeitraum 2029 zulässig.

Die Differenzierung darf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen erfolgen. Sie muss nach sachgerechten, allgemeinen und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgen. Als Differenzierungskriterium kommt bei Pflegeschulen beispielsweise der Grad der Umsetzung der in § 9 PflBG enthaltenen Mindestanforderungen in Betracht. Ein weiteres Differenzierungskriterium könnte die Lage eines Trägers der praktischen Ausbildung oder einer Pflegeschule sein. Je nachdem, ob er oder sie in einem städtischen oder einem ländlichen Raum liegt, kann eine Differenzierung nach Höhe der zu kalkulierenden Fahrtkosten erfolgen.

Die Differenzierung kann auch als Zu- und Abschlag von einer landesweit vereinbarten Pauschale, zum Beispiel in Form eines Prozentanteils, vorgenommen werden.

Satz 2 nennt Differenzierungen, die unzulässig sind, nämlich die Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen. Die Regelung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Pflicht zur Veröffentlichung der Pauschalen und der Differenzierungskriterien. Dies dient der Schaffung von Transparenz und der Information von Pflegeeinrichtungen, die noch nicht ausbilden, aber möglicherweise zukünftig ausbilden möchten. Die Veröffentlichung ist an geeigneter Stelle durchzuführen.

Zu § 5 (Mitteilungspflichten vor Festsetzung von Ausbildungsbudgets)

§ 5 konkretisiert diejenigen Sachverhalte, die der zuständigen Stelle zu übermitteln sind, sodass diese die Ausbildungsbudgets festlegen kann. Die Ausbildungsbudgets sind Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land nach § 32 Absatz 1 PflBG und für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuweisungen nach § 34 PflBG. § 5 regelt außerdem eine Frist für die erstmalige Übermittlung (15. Juni des Festsetzungsjahres).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Mitteilungspflichten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen. Wesentliches Element der Mitteilungspflichten sind die Daten zur Ausbildung nach Anlage 2. Diese umfassen sowohl Angaben, die Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Ausbildungsbudgets sind, als auch organisatorische Angaben, zum Beispiel die Bankverbindung, die zur Zahlung der Ausgleichszuweisungen erforderlich ist. Soweit Daten auf Grund des zeitlichen Vorlaufs noch nicht vorliegen, sind diese zunächst zu schätzen. Konkrete Angaben sind zu übermitteln, sobald sie vorliegen. Dies betrifft auch die Zahl der voraussichtlichen Auszubildenden und Schülerzahlen für den Finanzierungszeitraum, die nach Satz 1 Nummer 2 zu übermitteln sind. Satz 2 setzt § 30 Absatz 4 Satz 3 PflBG um, wonach die angenommenen Auszubildenden- oder Schülerzahlen zu begründen sind. Im Falle differenzierter Pauschalen sind nach Satz 1 Nummer 3 weitere Angaben zu den vereinbarten Differenzierungskriterien erforderlich. Auch diese sind nach Satz 2 zu begründen. Nach Satz 1 Nummer 4 ist die Höhe des vereinbarten oder von der Schiedsstelle festgesetzten Individualbudgets an die zuständige Stelle zu übermitteln. Das Pflegeberufgesetz weist diese Übermittlungspflicht in § 31 Absatz 4 Satz 1 PflBG den Parteien der Budgetverhandlungen nach § 31 Absatz 1 PflBG gemeinsam zu. Diese können die Ausführung den Pflegeschulen oder den Trägern der praktischen Ausbildung übertragen.

Zu Absatz 2

Der Träger der praktischen Ausbildung hat zusätzlich die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 PflBG zu übermitteln. In Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen sind Personen, die beruflich in der Pflege ausgebildet werden, im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen; bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu

1. Der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ist der Arbeitgeberbruttobetrag zu Grunde zu legen. Daneben ist nach Anlage 2 die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung anzugeben. Diese Meldung ermöglicht die Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen nach § 30 Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz PflBG.

Zu Absatz 3

Die Ausgleichszuweisungen erfolgen nach dem Anteil am Ausbildungsbudget je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat (§ 8 Absatz 1 Satz 2). Die Festsetzung des Ausbildungsbudgets erfolgt bis Mitte des Festsetzungsjahres. Die Zahlung der Ausgleichszuweisungen beginnt jedoch erst mit Beginn der jeweiligen Ausbildung, wenn tatsächlich Kosten entstehen. Häufig beginnt die Ausbildung zum Schuljahr, also am 1. August oder 1. September des Finanzierungszeitraums. Daher haben die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen nach Satz 1 einen Monat vor Zahlung des ersten Monatsbetrages eine Aktualisierung der Angaben der Anlage 2 für die jeweilige Auszubildende oder Auszubildenden oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler zu übermitteln. Zum gleichen Zeitpunkt übermitteln sie eine Aktualisierung der Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse oder Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum.

Nach Satz 2 teilt der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule der zuständigen Stelle unverzüglich Änderungen im Finanzierungszeitraum mit. Die Aktualisierungspflichten nach Satz 2 sind erforderlich, um die in § 34 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflBG vorgesehene Anpassung der Ausgleichszuweisungen an Mehr- oder Minderausgaben, die durch Änderungen der tatsächlichen Auszubildenden- oder Schülerzahlen entstehen können, umzusetzen. Mehr- oder Minderausgaben können sich ergeben, wenn Auszubildende die Ausbildung regulär beenden, aussetzen oder abbrechen oder zu einer anderen Einrichtung oder Pflegeschule wechseln. Die Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist die Grundlage für die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlung an die Träger der praktischen Ausbildung. Dort erfolgt nach § 14 Absatz 2 Satz 1 eine monatliche Anpassung der Ausgleichszuweisungen an die tatsächlichen Auszubildendenzahlen.

Satz 3 regelt eine zusätzliche Mitteilungspflicht für die Pflegeschulen. Grund dafür ist, dass die Ausgleichszahlungen an die Pflegeschulen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 nur angepasst werden, wenn durch die Änderungen der Schülerzahlen eine Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt.

Zu § 6 (Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen)

Die Vorschrift regelt Einzelheiten zur angemessenen Höhe der Ausbildungsvergütungen.

Zu Absatz 1

§ 19 Absatz 1 PflBG regelt, dass der Träger der praktischen Ausbildung der oder dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen hat. Eine Ausbildungsvergütung kann nicht als unangemessen zurückgewiesen werden, soweit ihr tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen (§ 29 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz PflBG).

Die zuständige Stelle wirkt im Falle einer unangemessen niedrigen Ausbildungsvergütung zunächst darauf hin, dass der Träger der Ausbildung innerhalb eines Monats eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart und nachweist (Satz 1). Die Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung erfolgt nach der aktuellen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Nach Ablauf der Monatsfrist informiert sie die Behörde, die für die Überprüfung der Geeignetheit einer Einrichtung zur Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zuständig ist (Satz 2).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 berücksichtigt die zuständige Stelle eine unangemessen hohe Ausbildungsvergütung bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets nur in angemessener Höhe und teilt dies dem Träger der praktischen Ausbildung mit.

Zu § 7 (Zurückweisung unplausibler Angaben)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält eine Prüfpflicht der zuständigen Stelle im Hinblick darauf, dass sie unplausible Auszubildenden- oder Schülerzahlen nach § 30 Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz oder § 31 Absatz 4 Satz 3 PflBG zurückzuweisen hat.

Satz 1 konkretisiert als Prüfmaßstab die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zu übermittelnde nähere Begründung der angenommenen Auszubildendenzahlen und die bisherigen Auszubildenden- oder Schülerzahlen.

Satz 2 regelt, dass die zuständige Stelle im Falle unplausibler Auszubildenden- und Schülerzahlen den Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule auffordert, innerhalb von zwei Wochen plausible Angaben zu machen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die in § 30 Absatz 5 und § 31 Absatz 5 PflBG enthaltene Regelung, dass die zuständige Stelle unter bestimmten Voraussetzungen eine Schätzung der Auszubildenden- oder Schülerzahlen vorzunehmen hat. Dies hat dann zu erfolgen, wenn auch die nach Absatz 1 Satz 2 nachgereichten Auszubildenden- oder Schülerzahlen unplausibel sind oder der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist keine Angaben nachreicht. Die zuständige Stelle nimmt die Schätzung anhand der ihr vorliegenden Erkenntnisse vor.

Zu § 8 (Festsetzung der Ausbildungsbudgets)**Zu Absatz 1**

Die Ausbildungsbudgets sind eine kalkulatorische Größe. Sie sind zum einen erforderlich, um die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land zu ermitteln (§ 32 Absatz 1 PflBG), der Grundlage für das Umlage- und Zahlungsverfahren nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 PflBG ist. Zum zweiten dienen die Ausbildungsbudgets der Ermittlung der Höhe der monatlichen Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Diese Ausgleichszuweisungen werden auf der Basis des festgesetzten Ausbildungsbudgets je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat gezahlt. Absatz 1 regelt, dass der Anteil entsprechend zu berechnen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, in dem ein Träger der praktischen Ausbildung eine unangemessen niedrige Ausbildungsvergütung mitgeteilt hat. Zunächst wirkt die zuständige Stelle nach § 6 Absatz 1 darauf hin, dass der Träger der praktischen Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart. Zur Festsetzung des Finanzierungsbedarfs ermittelt die zuständige Stelle ein vorläufiges Ausbildungsbudget, welchem sie eine Ausbildungsvergütung in angemessener Höhe zugrunde legt. So wird die Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs nach § 9 Absatz 3 ermöglicht, auch wenn einzelne Träger der praktischen Ausbildung Angaben nachreichen müssen. Das tatsächliche Ausbildungsbudget wird erst dann festgesetzt, wenn der Träger der praktischen Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung nachweist.

Zu § 9 (Ermittlung des Finanzierungsbedarfs)

Die Vorschrift bezieht sich auf § 32 Absatz 1 PflBG und regelt Einzelheiten zur Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Finanzierungsbedarfs für den jeweiligen Finanzierungszeitraum.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft den nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 PflBG vorgesehenen Aufschlag zur Bildung einer Liquiditätsreserve. Im Festsetzungsjahr 2019 ist der Aufschlag in Höhe von 3 Prozent zu Grunde zu legen (Satz 1). Ab dem Festsetzungsjahr 2020 ist nur dann ein Aufschlag zu Grunde zu legen, wenn dieser benötigt wird, um die Liquiditätsreserve auf 3 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets aufzufüllen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Summe aller festgesetzten Ausbildungsbudgets eines Landes gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Insofern konkretisiert Satz 2 das Pflegeberufegesetz. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass die Liquiditätsreserve einmalig bereitzustellen ist (Bundestagsdrucksache 18/7823, S. 3, S. 57). So kann die Liquidität des Ausgleichsfonds dauerhaft gesichert werden. Gleichzeitig wird ein nicht notwendiges Anwachsen der Liquiditätsreserve verhindert.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist erforderlich, um den einrichtungsindividuellen Ausgleich der Über- oder Unterfinanzierung bei der Refinanzierung der Umlagebeträge zu ermöglichen. Sie ist erstmals im Festsetzungsjahr 2021 für den Finanzierungszeitraum 2022 anzuwenden. Das Verfahren ist für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen getrennt durchzuführen.

Es ist jeweils zunächst die Summe der nach § 17 Absatz 1 übermittelten Differenzbeträge zu ermitteln. Dies kann ein Überschuss oder ein Defizit sein. Ein Überschuss wird von dem jeweiligen Finanzierungsanteil nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 PflBG (Krankenhäuser) oder nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG (Pflegeeinrichtungen) abgezogen; ein Defizit wird hinzugefügt.

Zu Absatz 3

Absatz 2 enthält eine Frist für die Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und eine Pflicht zur Veröffentlichung des festgesetzten Betrages an geeigneter Stelle. Der Gesamtfinanzierungsbedarf, der nach § 33 Absatz 1 PflBG zu refinanzieren ist, umfasst auch die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Absatz 2 PflBG. Diese Regelungen sind erforderlich, da nach § 10 Absatz 2 Satz 1 die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG bis zum 30. November des Festsetzungsjahres den Zuschlag oder Teilbetrag nach § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG vereinbaren und der zuständigen Stelle mitteilen müssen.

Die zuständige Stelle setzt den Finanzierungsanteil nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 PflBG (Krankenhäuser) und den Finanzierungsanteil nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG (Pflegeeinrichtungen) zusätzlich zum Gesamtfinanzierungsbedarf fest. Dies ist notwendig, um das Ausgleichsverfahren nach § 17 Absatz 1 zu Über- oder Unterdeckungen im Rahmen der Refinanzierung der Umlagebeträge zu ermöglichen. Die zuständige Stelle veröffentlicht diese Finanzierungsanteile zusätzlich zu dem Gesamtfinanzierungsbedarf.

Zu § 10 (Mitteilungspflichten und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Aufteilung des nach § 32 Absatz 1 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser. Dazu ist zunächst der Anteil der Krankenhäuser nach § 33 Absatz 1 PflBG zu ermitteln. Dieser Anteil ist dann im Verfahren nach § 33 Absatz 3 PflBG auf die einzelnen Krankenhäuser aufzuteilen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt eine Mitteilungspflicht an die zuständige Stelle. Diese Mitteilungspflicht stellt sicher, dass der zuständigen Stelle alle zahlungspflichtigen Krankenhäuser bekannt werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft werden nach § 293 Absatz 6 SGB V ein bundesweites Verzeichnis der Standorte der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen einführen, welches zum 1. Januar 2020 seinen Regelbetrieb aufnehmen soll. Ab Einführung des Standortverzeichnisses wird sich die zuständige Stelle die erforderlichen Informationen aus diesem im Internet veröffentlichten Verzeichnis beschaffen. Es enthält die Angaben nach Satz 1. So kann der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Die Mitteilungspflicht der Landeskrankenhausgesellschaften besteht nur bis zur Einführung des Standortverzeichnisses. Die zuständige Stelle teilt den Landeskrankenhausgesellschaften mit, wenn sie keine Datenlieferungen mehr benötigt.

Zu Absatz 2

Nach § 33 Absatz 3 PflBG erfolgt die Aufteilung auf die Krankenhäuser nach dem Verfahren, das in § 17a KHG für die Finanzierung von Ausbildungskosten vorgesehen ist. Dazu vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG einen Teilbetrag des Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 KHG oder einen eigenständigen Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall. Satz 1 regelt, dass die genannten Vertragsparteien die Höhe dieses Zuschlags oder Teilbetrags bis zum 30. November des Festsetzungsjahres an die zuständige Stelle übermitteln.

Dieser Zuschlag oder Teilbetrag ist dann nach Satz 2 von der zuständigen Stelle bis zum 15. Dezember des Festsetzungsjahres gegenüber den Krankenhäusern festzusetzen. Gleiches gilt für den monatlichen Umlagebetrag. Dieser ist beim jeweiligen Krankenhaus in zwei Schritten zu ermitteln. Zunächst ist der Zuschlag oder Teilbetrag mit der voraussichtlichen Zahl der voll- und teilstationären Fälle des Krankenhauses zu multiplizieren. Anschließend ist der von dem jeweiligen Krankenhaus nach § 17 Absatz 1 mitgeteilte Differenzbetrag abzuziehen oder hinzuzufügen. Ein negativer Differenzbetrag (Unterfinanzierung im vorangegangenen Finanzierungszeitraum) verringert den Umlagebetrag entsprechend; ein positiver Differenzbetrag (Überfinanzierung im vorangegangenen Finanzierungszeitraum) erhöht den Umlagebetrag entsprechend.

In der Vereinbarung der erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen nach § 33 Absatz 6 PflBG können die Beteiligten regeln, wie die zuständige Stelle die Information über die voraussichtliche Zahl der voll- und teilstationären Fälle der einzelnen Krankenhäuser erhält.

Zu § 11 (Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen)

Die Vorschrift regelt Mitteilungspflichten an die zuständige Stelle. Diese sind erforderlich, um den nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf auf die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG aufzuteilen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Mitteilungspflicht der Landesverbände der Pflegekassen. Diese Mitteilungspflicht stellt sicher, dass der zuständigen Stelle alle zahlungspflichtigen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bekannt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Mitteilungspflichten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen. Diese Mitteilungen sind erforderlich, um die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Sektoren vorzunehmen. Um den Verwaltungsaufwand für die Pflegeeinrichtungen möglichst gering zu halten, wird für die Mitteilung der in den Einrichtungen beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte der Stichtag der Pflegestatistik nach § 109 SGB XI zu Grunde gelegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Mitteilungspflicht für die stationären Pflegeeinrichtungen, die erforderlich ist, um den Finanzierungsbedarf auf die Einrichtungen im stationären Sektor aufzuteilen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Mitteilungspflicht für die ambulanten Pflegeeinrichtungen, die erforderlich ist, um den Finanzierungsbedarf auf die Einrichtungen im ambulanten Sektor aufzuteilen.

Zu § 12 (Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen)

Die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen erfolgt gemäß § 33 Absatz 4 PflBG in zwei Schritten. Zunächst wird der gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG von den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen aufzubringende Anteil am Finanzierungsbedarf auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ aufgeteilt. Im zweiten Schritt ist der auf den jeweiligen Sektor entfallende Finanzierungsbedarf auf die einzelnen Einrichtungen aufzuteilen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt die Vorgabe in § 33 Absatz 4 Satz 3 PflBG um, dass die Aufteilung auf die Sektoren im Verhältnis der in diesen Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte erfolgt. Die Berechnung der Pflegefachkräfte erfolgt nach Vollzeitäquivalenten. In der Einrichtung eingesetzte Zeitarbeitskräfte sind einzubeziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der in § 11 Absatz 2 geregelte Stichtag (15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres). Satz 2 enthält eine Ergänzung für die Bestimmung der Pflegefachkräfte in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG. Bei diesen Einrichtungen ist nur der Anteil der Pflegefachkräfte zu berücksichtigen, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt. Häusliche Krankenpflege wird über das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) finanziert und bleibt daher hier außer Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufteilung der sektoralen Beträge auf die einzelnen stationären Einrichtungen. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten zur Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten im stationären Sektor zum selben Zeitpunkt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufteilung der sektoralen Beträge auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen. Die Aufteilung erfolgt nach den entsprechend des im Land geltenden Abrechnungssystems für Leistungen nach dem SGB XI abgerechneten Punkten oder Zeitwerten. Auch hier bleibt die über das SGB V finanzierte häusliche Krankenpflege außer Betracht. Die Länder regeln die nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens. Sie regeln dabei insbesondere,

wie Zeitwerte zu berücksichtigen sind, wenn in einem Land nach Punkten und Zeitwerten abgerechnet wird. Für die nähere Ausgestaltung des Verfahrens können die Länder auch weitere Mitteilungspflichten vorsehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Termin, bis zu dem die zuständige Stelle den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen festsetzt (31. Oktober des Festsetzungsjahres). Bei der Festsetzung ist der nach § 17 Absatz 1 bei der jeweiligen Pflegeeinrichtung auszugleichende Differenzbetrag zu berücksichtigen. Ein negativer Differenzbetrag (Unterfinanzierung im vorangegangenen Finanzierungszeitraum) verringert den Umlagebetrag entsprechend; ein positiver Differenzbetrag (Überfinanzierung im vorangegangenen Finanzierungszeitraum) erhöht den Umlagebetrag entsprechend.

Zu § 13 (Einzahlungen in den Ausgleichsfonds)

Die Aufbringung des auf der Grundlage der Ausbildungsbudgets ermittelten Finanzierungsbedarfes ist in § 32 Absatz 1 und Absatz 2 PflBG geregelt. § 13 regelt Einzelheiten der Einzahlung und Zahlungstermine.

Zu Absatz 1

Die zahlungspflichtigen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen führen ihre Zahlungen nach § 33 Absatz 2 Satz 1 PflBG als monatliche Teilbeträge an die zuständige Stelle ab. Die Zahlungen werden jeweils bis zum zehnten eines Kalendermonats geleistet. Sie erfolgen erstmals zum 10. Januar 2020. Die Verhandlungsparteien nach § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG vereinbaren die Verfahrensregeln im Zusammenhang mit der Einzahlung nach § 33 Absatz 6 PflBG selbst.

Zu Absatz 2

Die Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung erfolgen nach § 33 Absatz 5 Satz 1 PflBG je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung im Finanzierungszeitraum. § 15 regelt eine Zahlung der Ausgleichszuweisungen jeweils zum Monatsende. Daraus ergibt sich der 30. November des Festsetzungsjahres als Zahlungstermin für das Land und die soziale Pflegeversicherung.

Zu § 14 (Höhe der Ausgleichszuweisungen)

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuweisungen, die an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen zu zahlen sind. Diese erfolgt auf Basis des nach § 8 festgesetzten Ausbildungsbudgets gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 PflBG in monatlichen Beträgen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Berechnung der Höhe der Ausgleichszuweisungen der einzelnen Ausbildungsstätten. Diese werden monatlich gezahlt.

Zu Absatz 2

Die Mitteilungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 berücksichtigt die zuständige Stelle im monatlichen Zahlverfahren zum nächsten zahlungstechnisch umsetzbaren Zeitpunkt. Damit werden die Ausgleichszuweisungen entsprechend § 34 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflBG an Mehr- oder Minderausgaben, die durch Änderungen der tatsächlichen Auszubildenden- o-

der Schülerzahlen entstehen können, angepasst. Bei den Trägern der praktischen Ausbildung erfolgt dies durch eine monatliche Anpassung an die tatsächlichen Auszubildendenzahlen.

Für die Pflegeschulen sieht Satz 2 vor, dass die Ausgleichszuweisungen nur angepasst werden, wenn durch die Änderungen der Schülerzahlen eine Klasse neu eingerichtet wird oder wegfällt. Nur in diesem Fall erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen Schülerzahlen. Grund dafür sind die Vorhaltekosten der Pflegeschulen, wie z.B. die Kosten für Lehrpersonal oder für angemietete Räume, die sich bei einer geringen Veränderung der Schülerzahlen grundsätzlich nicht ändern. Bei Einrichtung oder Wegfall einer Klasse können jedoch Mehr- oder Minderausgaben i.S.d. § 34 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz PflBG entstehen. Das Abstellen auf die Einrichtung oder den Wegfall einer Klasse entspricht damit dem Sinn und Zweck des § 34 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz PflBG.

Bei Trägern der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen ist § 34 Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz PflBG zu beachten. Danach sind Mehrausgaben nur zu berücksichtigen, soweit die Liquiditätsreserve dies zulässt.

Zu § 15 (Zahlung der Ausgleichszuweisungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Termin der Zahlung der Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Die Zahlungen erfolgen zum letzten Tag jeden Monats, erstmals zum 31. Januar 2020.

Zu Absatz 2

Die zuständige Stelle setzt die Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 PflBG bis zum Nachweis der Vereinbarung einer angemessenen Ausbildungsvergütung aus. Rechtsgrundlage hierfür ist § 34 Absatz 4 Satz 3 PflBG, wonach die Ausgleichszuweisung bis zum Vorliegen aller erforderlichen Angaben ausgesetzt wird.

Zu § 16 (Abrechnung der Ausgleichszuweisungen)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Abrechnung, die die Empfänger der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 5 und 6 PflBG durchzuführen haben. Wenn die Abrechnung ergibt, dass die tatsächlichen Ausgaben auf Grund gestiegener Ausbildungszahlen die Höhe der Ausgleichszuweisungen überschreiten, werden diese Mehrausgaben nach § 34 Absatz 6 Satz 1 PflBG im Folgenden berücksichtigt. Überzahlungen aufgrund gesunkener Ausbildungsvergütungen sind nach § 34 Absatz 6 Satz 2 PflBG unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt als Termin für die Vorlage der Abrechnung den 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres. Satz 2 regelt die Vorlage einer Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers. Diese ist für private oder freigemeinnützige Träger oder Pflegeschulen verpflichtend.

Zu Absatz 2

Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Abrechnung der an die Pflegeschulen gezahlten Beträge Über- und Unterzahlungen nach § 34 Absatz 6 PflBG nur, wenn wegen der unterjährigen Änderungen der Schülerzahlen eine Klasse neu eingerichtet wurde oder weggefallen ist. Nur in diesem Fall erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichen Schülerzahlen. Grund dafür sind die Vorhaltekosten der Pflegeschulen, die sich bei einer geringen Veränderung der Schülerzahlen grundsätzlich nicht ändern.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf die Kontrolle der Festsetzungsvoraussetzungen des Ausbildungsbudgets und seiner zweckentsprechenden Verwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regeln. Der Träger der praktischen Ausbildung hat auf Anforderung der zuständigen Stelle insbesondere die Ausbildungsverträge vorzulegen, um eine stichprobenhafte Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zu ermöglichen.

Zu § 17 (Abrechnung der Umlagebeträge)

Nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 PflBG wird der nach § 32 PflBG für die Pflegeausbildung im Land ermittelte Finanzierungsbedarf unter anderem durch die Erhebung von monatlichen Umlagebeträgen aufgebracht. Diese Umlagebeträge werden bei den Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG (Krankenhäuser) und bei den Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG (stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) erhoben.

Die Krankenhäuser refinanzieren die Umlagebeträge durch Ausbildungszuschläge je voll- und teilstationärem Fall. Der jeweiligen Festsetzung des Umlagebetrages liegt gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 eine voraussichtliche Zahl der voll- und teilstationären Fälle eines Krankenhauses zu Grunde. Es ist in der Praxis zu erwarten, dass die tatsächliche Zahl der Fälle von der voraussichtlichen Fallzahl abweicht. Dann kommt es für das jeweilige Krankenhaus zu einer Überfinanzierung, wenn die Fallzahl tatsächlich höher ist als im Festsetzungsjahr angenommen, und zu einer Unterfinanzierung, wenn die Fallzahl niedriger ist als im Festsetzungsjahr angenommen.

Die Pflegeeinrichtungen refinanzieren den Umlagebetrag nach § 34 Absatz 4 Satz 1 PflBG ebenfalls über Ausbildungszuschläge. Auch bei diesem Verfahren kann es für die Pflegeeinrichtungen im Verhältnis zu den zu zahlenden Umlagebeträgen zu einer Überfinanzierung oder zu einer Unterfinanzierung kommen.

Die Über- oder Unterfinanzierung eines Finanzierungszeitraumes wird im übernächsten Finanzierungszeitraum einrichtungsindividuell ausgeglichen, indem der Umlagebetrag entsprechend verringert oder erhöht wird (§ 10 Absatz 2 Satz 3 für die Krankenhäuser und § 12 Absatz 4 Satz 2 für die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen).

Die Vorschrift regelt daher die Abrechnung der Umlagebeträge und ordnet den Ausgleich der Abrechnung eines Finanzierungszeitraums im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum an. Dieser Ausgleich erfolgt erstmals im Finanzierungszeitraum 2022 für den Finanzierungszeitraum 2020.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 legen die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vor (Satz 1). Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers für die jeweilige Einrichtung vorliegt, ist diese vorzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Ausgleichsverfahren, das auf die Abrechnung folgt.

Zu § 18 (Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Einrichtungen)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Teilnahme von Einrichtungen, die den Betrieb aufgenommen oder aufgegeben haben, an den Einzahlungen in den Ausgleichsfonds.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der kontinuierlichen Erfassung von Änderungen im Bestand der Krankenhäuser durch die zuständige Stelle. Die zuständige Stelle setzt den Umlagebetrag gegenüber den Krankenhäusern, die den Betrieb aufgenommen haben, zum nächstmöglichen Zeitpunkt fest, sodass diese an den Einzahlungen in den Ausgleichsfonds teilnehmen. Für die Krankenhäuser wird die Höhe des Umlagebetrages nach § 10 Absatz 2 Satz 3 ermittelt, d.h. der gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 von den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG mitgeteilte Zuschlag oder Teilbetrag wird mit der voraussichtlichen Zahl der voll- und teilstationären Fälle des Krankenhauses multipliziert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der kontinuierlichen Erfassung von Änderungen im Bestand der Pflegeeinrichtungen durch die zuständige Stelle. Pflegeeinrichtungen, die den Betrieb aufgenommen haben, haben die Mitteilungen nach § 11 Absatz 3 oder 4 unverzüglich vorzunehmen. Dies ist notwendig, damit die zuständige Stelle den monatlichen Umlagebetrag festsetzen kann. Die zuständige Stelle setzt den nach § 12 Absatz 2 oder 3 zu ermittelnden Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen, die den Betrieb aufgenommen haben, zum nächstmöglichen Zeitpunkt fest, sodass diese an den Einzahlungen in den Ausgleichsfonds teilnehmen. Der Finanzierungsbedarf für Pflegeeinrichtungen, die den Betrieb aufgenommen haben, errechnet sich nach § 12 Absatz 2 oder 3. Dabei werden bezüglich der Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten nach § 12 Absatz 2 und der Gesamtzahl der Punkte oder Zeitwerte nach § 12 Absatz 3 die im Festsetzungsjahr ermittelten Werte zugrunde gelegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Pflicht zur Zahlung der Umlagebeträge für die Zukunft endet, wenn eine Einrichtung den Betrieb endgültig aufgibt.

Zu § 19 (Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Teilnahme von Trägern der Ausbildung oder Pflegeschulen, die den Betrieb aufgenommen oder aufgegeben haben, an den Zahlungen der Ausgleichszuweisungen. Die Aufnahme des Betriebs eines Trägers der Ausbildung liegt vor, wenn eine Einrichtung die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 PflBG erfüllt und mindestens einen Ausbildungsvertrag mit einer Auszubildenden oder einem Auszubildenden abgeschlossen hat. Die Aufgabe des Betriebs eines Trägers der Ausbildung ist gegeben, wenn dies nicht mehr gegeben ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der kontinuierlichen Erfassung von Änderungen im Bestand der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen durch die zuständige Stelle.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen, die den Betrieb aufgenommen haben, der zuständigen Stelle die Angaben nach § 5 unverzüglich mitteilen. Dies ist zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuweisungen notwendig. Die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen erhalten die Ausgleichszuweisungen zum nächsten zahlungstechnisch umsetzbaren Zeitpunkt. Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird nicht neu berechnet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Anspruch auf Zahlung von Ausgleichszuweisungen für die Zukunft endet, wenn ein Träger der praktischen Ausbildung oder eine Pflegeschule den Betrieb endgültig aufgibt. Die Ausgleichszuweisungen müssen nach § 16 abgerechnet werden.

Zu § 20 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Rechnungslegung, die die zuständige Stelle gemäß § 35 Absatz 1 PflBG nach Ablauf des Finanzierungszeitraums und nach der Abrechnung nach § 16 durchzuführen hat. Als Termin für die Rechnungslegung wird der 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres festgelegt (Absatz 2).

Zu Teil 2 (Durchführung statistischer Erhebungen)**Zu § 21 (Art und Zweck, Umfang)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt, dass Zweck der Statistik die Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie die Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen ist. Die zu beurteilende gesetzliche Maßnahme ist das Pflegeberufegesetz. Die Vorschrift legt weiterhin die Erhebung als Bundesstatistik fest. Die Erhebungen werden von den statistischen Ämtern der Länder dezentral durchgeführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt unter Bezugnahme auf § 55 Absatz 1 Satz 2 PflBG den Umfang der Statistik fest.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt die in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PflBG erwähnten „weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen“ nicht in die Statistik auf. Die „weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen“ werden im Rahmen der Finanzierung nach Teil 2 Abschnitt 3 und Teil 5 PflBG (siehe Anlage 2) nicht erfasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 präzisiert den Hinweis auf die in der Ausbildung befindlichen Personen in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PflBG insoweit, als diese den Teilen 2 (Berufliche Ausbildung in der Pflege) und 5 (Besondere Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege) des Pflegeberufegesetzes zugeordnet werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflBG.

Zu § 22 (Erhebungsmerkmale)

Erhebungsmerkmale umfassen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Bundesstatistikgesetz (BStatG) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Die Vorschrift legt unter Bezugnahme auf § 55 Absatz 1 Satz 2 PflBG die in den Erhebungseinheiten zu erhebenden Merkmale und damit den Inhalt der Statistik fest. Gemäß § 55 Absatz 2 PflBG können die Länder zusätzliche, von § 55 Absatz 1 PflBG nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Gesundheitswesens als Landesstatistik anordnen.

Zu Absatz 1

Als Erhebungseinheiten, auf die sich die nachfolgenden Erhebungsmerkmale beziehen, werden die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen bestimmt. Die Anzahl der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen erlaubt Aussagen darüber, wie viele Einrichtungen und Schulen im Rahmen des Pflegeberufgesetzes ausbilden.

Zu Nummer 1

Die Angabe über die Art der Träger der praktischen Ausbildung ermöglicht eine Differenzierung der ausbildenden Einrichtungen nach den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 PflBG aufgeführten Bereichen.

Zu Nummer 2

Die Angabe über die Art der Trägerschaft jeden Trägers der praktischen Ausbildung und jeder Pflegeschule erlaubt Aussagen darüber, ob es sich um öffentliche, private oder frei gemeinnützige Träger handelt.

Zu Absatz 2

Als Erhebungseinheiten, auf die sich die nachfolgenden Erhebungsmerkmale beziehen, werden die in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufgesetzes befindlichen Personen bestimmt.

Zu Nummer 1

Die Anzahl der sich in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufgesetzes befindlichen Personen erlaubt Aussagen darüber, wie viele Personen im Rahmen des Pflegeberufgesetzes ausgebildet werden.

Zu Buchstabe a und b

Die Angabe des Geschlechts und des Geburtsjahres ermöglicht eine weitere Differenzierung der Aussagen über die in Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht und Alter.

Zu Buchstabe c

Die Angabe des Beginns der Ausbildung ermöglicht Aussagen darüber, wie viele Personen die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz im Erhebungszeitraum begonnen haben. Zu erfassen ist der vertragsgemäße Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

Zu Buchstabe d

Die Angabe über den Ausbildungsumfang erlaubt Aussagen darüber, wie viele in der Ausbildung befindliche Personen ihre Ausbildung jeweils in Voll- oder Teilzeit absolvieren.

Zu Buchstabe e

Die Angabe über den Erhalt von Fördermitteln nach § 81 des Dritten Buches oder nach § 16 des Zweiten Buches in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht Aussagen darüber, ob in der Ausbildung befindliche Personen die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz im Rahmen einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Weiterbildung absolvieren.

Zu Buchstabe f

Die Angabe über die Bezeichnung des Trägers der praktischen Ausbildung und der besuchten Pflegeschule ermöglicht es, dass die Angaben über die in der Ausbildung befindlichen Personen je Träger der praktischen Ausbildung und je Pflegeschule erhoben werden. Um den Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule zu bezeichnen, ist ein Identifikator oder eine Schlüsselnummer ausreichend. Über den Identifikator oder die Schlüsselnummer entsteht eine Verknüpfung mit den Erhebungen nach § 22 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Bei Personen, die die Ausbildung während des Berichtsjahres beendet haben, sollen zusätzlich das Datum der Beendigung und der Grund der Beendigung erhoben werden, d.h. ob die Ausbildung ohne Abschluss, mit einem Abschluss nach § 1 Absatz 1 PflBG als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, einem Abschluss nach § 58 Absatz 1 PflBG als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder einem Abschluss nach § 58 Absatz 2 PflBG Altenpflegerin oder Altenpfleger beendet wurde. Damit wird sichergestellt, dass für alle in der Ausbildung befindlichen Personen die Art des Abschlusses entsprechend der gewählten Fachrichtung erhoben wird. So kann die in § 62 Absatz 1 PflBG enthaltene Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag erfüllt werden.

Zu Absatz 3

Es wird die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem erhoben.

Zu § 23 (Hilfsmerkmale)

Hilfsmerkmale sind nach § 10 Absatz 1 Satz 3 BStatG Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 sind die Angaben zu Nummer 3 freiwillig. Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule sind für die Durchführung der Erhebungen nach § 21 Absatz 2 unerlässlich. Sie liegen den zuständigen Stellen im Rahmen der Finanzierung vor (siehe § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2).

Zu § 24 (Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift bestimmt die jährliche Durchführung der Statistik. Als erstes Berichtsjahr wird das Jahr 2020 festgeschrieben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass die Angaben nach § 22 zum Stichtag 31. Dezember zu erheben sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift schreibt die Frist, innerhalb derer die Auskünfte zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 und den Hilfsmerkmalen nach § 23 zu erteilen sind, auf den 15. Februar des Folgejahres fest.

Zu § 25 (Auskunftspflicht)

Die Regelung bestimmt, dass mit Ausnahme der Angaben des Namens und der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Auskunftspflicht im Sinne des

§ 15 BStatG besteht. Damit werden die zuständigen Stellen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu § 26 (Übermittlung)

Die Vorschrift erlaubt die Übermittlung statistischer Ergebnisse an die fachlich zuständigen Bundes- oder Landesbehörden im Sinne des § 16 Absatz 4 BStatG.

Zu Teil 3 (Verarbeitung personenbezogener Daten; Inkrafttreten)

Zu § 27 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle. „Verarbeitung“ umfasst nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch mit Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgänge.

Zu Absatz 1

Personenbezogene Daten werden im Rahmen dieser Verordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2 an die zuständige Stelle übermittelt. Absatz 1 bezieht sich daher auf die in Anlage 2 enthaltenen personenbezogenen Daten. Außerdem enthalten insbesondere die nach § 16 Absatz 3 auf Anforderung vorzulegenden Ausbildungsverträge personenbezogene Daten. Darüber hinaus wird auf § 23 Nummer 3 Bezug genommen. Diese Vorschrift regelt im Rahmen der Hilfsmerkmale für die Statistik, dass Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person von der zuständigen Stelle an die Statistischen Landesämter übermittelt werden können. Dabei handelt es sich um weitere personenbezogene Daten, die von der zuständigen Stelle verarbeitet werden können. Absatz 1 regelt entsprechend § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dass diese Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten der in der Ausbildung befindlichen Personen (insbesondere Name und Geburtsdatum) an die zuständige Stelle gemäß Anlage 2 ist zur Plausibilisierung der gemeldeten Auszubildendenzahlen erforderlich. Die zuständige Stelle benötigt diese Daten, um die Angaben der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen nachprüfen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die personenbezogenen Daten mindestens fünf Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraums aufzubewahren sind (Aufbewahrungsfrist), es sei denn, andere gesetzliche Regelungen sehen eine längere Aufbewahrungsfrist vor. Dies können insbesondere abweichende Länderregelungen sein. Die Aufbewahrung der Daten über mindestens fünf Jahre ist erforderlich, um eine nachträgliche Überprüfung des Verfahrens nach dieser Verordnung durch die jeweiligen Rechnungshöfe zu ermöglichen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten dann zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Zu § 28 (Inkrafttreten)

Die Regelung regelt das Inkrafttreten der Verordnung unter Beachtung von Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG).